Amtes waltet, im Antiquariat angeeignet: bei Lift & France in Leipzig. Noch unter den Begründern dieser Firma, hat er seine Lehre bestanden, dann zog er an den Rhein, wo er eine Stelle in dem angeschenen Antiquariat M. Lemperh in Bonn annahm. Dier sollte der kaum Reunzehnstährige vor eine große Aufgabe gestellt werden, denn er mußte sür den bei Ausbruch des deutsches französischen Arieges ind Feld ziehenden Geschäftssührer die Leitung des Zweiggeschäfts von M. Lemperh in Aachen übernehmen und hat diesen schwierigen Posten zur Zufriedenheit seines Chess dis zur Rückehr des Geschäftssührers und späteren Inhabers (M. Creuzer) verwaltet. Nach der Heimat zurückgesehrt, trat er bei Otto August Schulz in Leipzig ein, um hier gleich bei der Bearbeitung von Schulz Abresbuch des Deutschen Buchhandelss beschäftigt zu werden, die seine Lebensaufgabe werden sollte. Am 1. August 1896 war es ihm vergönnt, das Jubiläum seiner 25 jährigen Arbeit am Adresbuch zu seiern, an dem ihm viele Glückwünsche und Ehrungen zu teil wurden.

Herr Köhler steht heute im 63. Lebensjahre, ift aber äußerst rüftig und unermidlich bei seiner Arbeit, die in den letten Jahren durch die jett vorgeschriebene genaue Prüfung der aufzunehmenden Firmen noch schwieriger geworden ist. Mit den Beamten und Angestellten des Börsenvereins erscheint heute auch die Redaktion des Börsensblattes als Gratulantin, mit dem Bunsche, daß es Herrn Köhler vers gönnt sein möge, noch lange in gleicher Frische und Rüstigkeit zu schaffen.

50 Jahre im Beruf — 40 Jahre felbständig. — Diefes Doppeljubiläum tann am heutigen Tage herr Julius Lebet in Rreugburg D. G. begehen, und als drittes tommt hinzu: das Scheiden von dem fo lange ausgeübten Berufe.

Bulius Lebet, gebürtig aus Gleiwig, bestand feine Lehre in feiner Baterftadt bei Philipp Rarfuntel; 1870 finden wir ihn in Schweidnit bei C. &. Beigmann, nach deffen Tode ihm von der Bitme die Leitung bes Geichäfts unter Profura-Erteilung übergeben murde. Als im Jahre 1872 ihr Cohn, Fedor Beigmann, als Teilhaber ins Geichäft aufgenommen wurde, ichied Lebet aus, um gemeinfam mit feiner bisherigen Pringipalin, Frau Rofalie Beigmann, in Brieg eine Buchhandlung unter der Firma Lebel & Beigmann zu begründen, der er bis jum 1. April 1890 angehörte, an welchem Tage fie in den Befit von E. Bufahl überging. Rachdem Lebel von 1889 bis 1901 Inhaber der Buchhandlung Oscar Praetorius in Kreuzburg D.- G. gewesen war, gründete er im Februar 1902 eine Buchhandlung unter der Firma feines Ramens, die, wie das geftrige Borfenblatt meldete, am heutigen Tage an herrn Baul Bache übergeht. herr Lebet hat in Lauded i. Schl., das er jedes Jahr gur Erholung besuchte, ein Grundftiid erworben, um fich dabin gurudgugieben und von feiner Berufsarbeit ausguruben. Mögen bem Berrn Rollegen noch viele Jahre eines beschaulichen Lebensabende beichieden fein!

Geftorben:

am 29. März nach längerem Leiden herr Bruno Zimmermann, Profurist des Saufes L. Staadmann in Leipzig, im 61. Lebensjahre.

Der Entschlasene hat in seiner Baterstadt Bauben den Buchhandel erlernt, war dann längere Zeit in Heilbronn in Stellung und trat 1882 als Hauptbuchhalter in die Firma L. Staadmann ein, in der er 1889 zum Profuristen aufrückte. 1906 ging er bei der Berschmelzung des Barsortiments Boldmar und Staadmann mit zu der vereinigten Firma siber. Er hat im Berlaufe dieser langen Periode durch seine Kenntnisse, seinen Eiser und seine Umsicht der Firma die besten Dienste geleistet und sich die Dankbarkeit seiner Prinzipalität in hohem Maße verdient. Unter seinen Mitarbeitern genoß er wegen seines liebenswürdigen, entgegenkommenden Charakters und seiner abgeklärten Heiterkeit aufrichtige Liebe und Berehrung. Sein Hinscheiden wird in dem großen Kreise seiner Freunde innige Teilnahme erregen.

Bilhelm Schuppe †. — In Breslau ist dieser Tage der frühere langfährige Vertreter der Philosophie an der Universität Greifswald Seh. Reg.=Rat Prof. Dr. Wilhelm Schuppe im 77. Lebensjahre gestorben. Mit seinem jüngeren Kollegen Johannes Rehmke gehörte er zu den Hauptvertretern der sogenannten immanenten Philosophie. In zwei umfassenden Werken, der »Erkenntnistheoretischen Logik« (1878) und dem »Grundriß der Erkenntnistheorie und Logik« (1894), denen sich verschiedene kleinere Erläuterungsschriften und Abhandslungen, wie über »Das Grundproblem der Psychologie«, anschlossen, hat Schuppe seinen Standpunkt zu begründen und gegen die von verschiedenen Seiten erhobenen, zum Teil sehr gewichtigen Einswände zu verteidigen gesucht. Im Jahre 1895 begründete Schuppe mit Max Reinhart Kaussmann und R. v. Schubert-Soldern die »Zeit-

Amtes waltet, im Antiquariat angeeignet: bei Lift & France in Leipzig. Noch unter den Begründern dieser Firma, hat er seine Lehre bestanden, dann zog er an den Rhein, wo er eine Stelle in dem angesehnen Antiquariat M. Lempert in Bonn annahm. Dier sollte der kaum Neunzehnsjährige vor eine große Aufgabe gestellt werden, denn er mußte für immanente Philosophies, die er nach Kauffmanns frühem Tode noch einige Jahre lang weitersührte. In den Werken Brundsphilosophies (1882) und »Der Begriff des subjektiven Rechts (1887) hat Schuppe die Ergebnisse seinen logischen und erkenntnistheoretischen Grundanschauungen sir die Sittens und ben bei Ausbruch des deutsche französischen Krieges ins Feld ziehenden Rechtslehre fruchtbar zu machen gesucht.

Spredfaal.

Chne Berantwortung der Redaftion; jedoch unterliegen alle Ginfendungen den Bestimmungen über die Bermaltung des Borfenblatts.)

Renes von ber Pragis ber Reichspoft

in der Auslegung des Art. 3 der Poftgefegnovelle vom 20.12.1899.

(Bgl. 1912, Nr. 291, 1913, Nr. 50, 62, 65, 71 u. 72.)

In der im Borfenblatt vom 14. Dezember v. J. besprochenen Ansgelegenheit ging uns nach zweieinhalb Monaten folgender Bescheid zu (Gesperrtes ift von uns hervorgehoben):

Kaiserliche Ober-Postdirektion IV 399.

Dortmund, 11. Februar 1913.

Nach der Entscheidung des Reichspostamtes ist in der Regel die Beifügung besonderer Beilagen zu Zeitungen unter Band mit der Aufschrift bestimmter Empfänger zweds Aufgabe zur Jost nicht als unzulässsig anzusehen. Es liegt daher auch nicht in der Absicht der Reichs-Posteverwaltung, das vorerwähnte Berfahren als verboten von vornherein zu beanstanden. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß der Berlag einer Zeitschrift oder Zeitung zu einer nach Artikel 3 der Postgesebnovelle vom 20. Dezember 1899 verbotenen Anstalt werden fein, wenn die Beisügung und Besorderung der Beilagen den Haupt zweich des Unternehmens bildet.

Aus dem Umfang, in dem Ihre Firma von der Beifügung von Beilagen zu den in Ihrem Berlag erscheinenden, unter Kreuzband vers sandten Zeitungen Gebrauch macht, läßt sich nicht entnehmen, daß die Beförderung der Beilagen als Hauptzwed des Unternehmens und dieses als Anstalt im Sinne des Artifels 3 der Postgesetnovelle anzusehen ist. Das Berfahren Ihrer Firma soll daher bis auf weiteres nicht beanstandet werden.

Im Auftrage des Reichs-Poftamtes werden Gie hiervon in Rennt-

3. B.: (gez.) Sanfemann.

Die in Ar. 65 des Börsenblattes abgedruckte Entscheidung des Schöffengerichts München im Falle Oldenbourg steht also in direktem Gegensatzt vollenber Getscheidung des Reichspostamts. Aus ihr geht klar hervor, daß der Staatssekretär der Reichspost sich die eigentümliche Ansichauung einzelner Postämter und Oberpostdirektionen nicht zu eigen zu machen gewillt ist. Es besteht aber der Zustand der Rechtsunsicherheit fort, und speziell die bayerischen Postämter scheinen die zweisellos abwegige, vom Gesetzgeber nicht gewollte Aufsassung sesthalten zu wollen. Die Anzeige in unserem Falle war ebenfalls von einem bayerischen Postamt ausgegangen. Es ist zu bedauern, daß es noch nicht möglich war, in einem Falle die Entscheidung des Reichsgerichts anzurusen. Dies hat schon einmal den Begriff »Privatpostanstalt« genau umsschrieben.

Die Cache liegt alfo fo, daß das Reichspoftamt baw. der Staats= fefretar nicht die Macht bat, bier generell Bandel ju ichaffen, er fann nur, foweit er angerufen wird, enticheiden, daß in dem und jenem Falle eine Gefetesverletung nicht vorliegt und daß bis auf weiteres die oder jene Berfendungsart nicht als Privatpoftbetrieb angesehen werden foll. Daß aber die Poftamter fortfahren, ju beuteln und ju foriden, ob nicht in dem Berfendungsmodus diefes oder jenes Berlages ober Buchdrudereibetriebes ein "Mertmale bes Privatpoftbetriebes gu entdeden fei, ergibt einen gang unhaltbaren Buftand. Sier bilft nur eins: eine flare Festlegung beffen, mas der Befetgeber gewollt hat, durch Abanderung des betr. Gefetes. Es mare gu munichen, wenn ber Borjenverein Schritte tun wurde, jur Ginbringung eines Befet antrages, der Rlarheit ichafft. Unter feinen Umftanden darf er die Meinung fich festfeten laffen, daß der Betrieb des Berlagebuchhandels oder des Beitungsverlages irgendwie den Begriff ber verbotenen » Privatpoftanftalte in fich ichliegen fann.

Samm i. 28.

Breer & Thiemann.

Beraniwortlicher Redafteur: Emil Thomas. - Berlag: Der Borfenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, hofpitalftraße.
Drud: Ramm & Geemann. Sämtlich in Leipzig. - Abresse ber Rebaltion: Leipzig. M., Gerichtsweg 11 I.